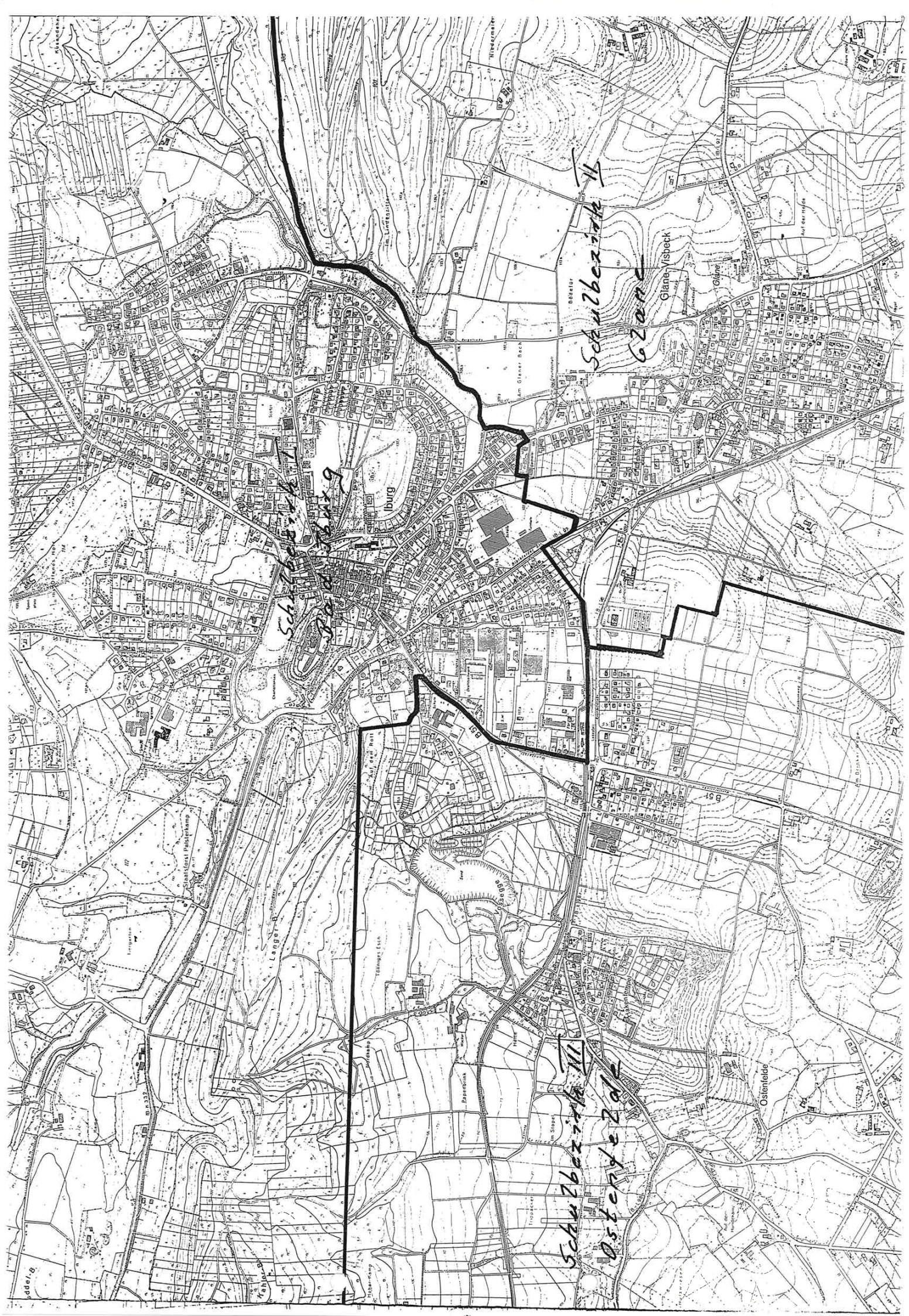






SATZUNG

über die Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Bad Iburg

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 1. April 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 82), und § 63 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Mai 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232), wird durch Beschluß des Rates der Stadt Bad Iburg vom 20.02.1997 und 05.06.1997 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Bad Iburg erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 des Nieders. Schulgesetzes mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann ein Schüler/eine Schülerin nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk er/sie seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, daß ihm/ihr durch die zuständige Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für ihn/sie zuständigen Schule gestattet wird.

§ 2

Schulbezirke

Für das Gebiet der Stadt Bad Iburg werden drei Schulbezirke gebildet, und zwar:

Für die Schule am Hagenberg:	- Schulbezirk I: Bad Iburg
Für die Grundschule Glane:	- Schulbezirk II: Glane
Für die Grundschule Ostenfelde:	- Schulbezirk III: Ostenfelde

Die Grenzen dieser Schulbezirke sind der Planzeichnung (Anlage), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

§ 3

Übergangsregelung

Für die bis zum 01. Aug. 1997 eingeschulten Kinder gelten die bisherigen Schulbezirke.

... 2

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Aug. 1997 in Kraft.

Bad Iburg, den 05.06.1997

Stadt Bad Iburg



Thyssen
Bürgermeister



Schade
Stadtdirektor

Die nach § 63 Abs. 2 Nds. Schulgesetz erforderliche Genehmigung wurde von der Bezirksregierung Weser-Ems mit Schreiben vom 02.04.1997, Az.: 409 10-0S-83109-14, erteilt.

Bad Iburg, den 05.06.1997

Stadt Bad Iburg
Der Stadtdirektor



Schade